



# VERKEHRSSICHERUNGS- PFLICHTEN IM SCHWIMMBAD

# AGENDA

**01**

*RECHTSRAHMEN*

**02**

*RISIKEN / GEFAHRENBEREICHE*

**03**

*URTEILE*

# VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT IM SCHWIMMBAD

## Rechtsrahmen

- / Haftung für Verkehrssicherungspflichtverletzungen :
- / Rein gesetzliche Haftung aus § 823 BGB oder § 839 BGB iVm Art 34 GG ( gilt überall bei einer VSP )
- / Zudem die vertragliche Haftung aus § 280 BGB iVm vertraglichen Regelungen / AGB / Benutzungsordnung / Begrenzungen
  
- / in Verbindung mit den aus der Rechtsprechung hergeleiteten Anforderungen zu den **jeweils unterschiedlichsten** Sachverhalten und Gefahrenbereichen

# VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT IM SCHWIMMBAD

## Versuch einer *allgemeinen* Definition

Derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält ( Rechtspr. : auch nur duldet ) , hat die Pflicht, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden anderer möglichst zu verhindern.

Aus Urteilen:

..... **Dabei ist zu beachten, dass eine Verkehrssicherung, die jede Schädigung ausschließt, nicht zu erreichen und nach der berechtigten Verkehrsauffassung auch nicht zu erwarten ist. Deshalb umfasst die rechtlich gebotene Verkehrssicherung lediglich die Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren.**

Die Annahme einer Verkehrssicherungspflicht selbst und die Bestimmung ihres Umfangs hat sich an verschiedenen Kriterien wie der **wirtschaftlichen Zuordnung** der Gefahrenquelle und der **Beherrschbarkeit/Erkennbarkeit der Gefahr**, der **Zumutbarkeit** von Maßnahmen für den Verantwortlichen, der **Möglichkeit Dritter, Maßnahmen zum Selbstschutz** zu ergreifen und der **Sicherheitserwartungen** selbiger zu orientieren.

# VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT IM SCHWIMMBAD

... PLUS: die nicht ganz fernliegende missbräuchliche Nutzung

Über die regelmäßig bestehende vertragliche Nutzung gelangt zum einen § 280 BGB zur Anwendung bis hin zur Beweislastumkehr bei der groben Verletzung von Kernpflicht, aber auch die Regelungen aus der Hausordnung / Badeordnung für § 254 BGB.

**DGfdB R 94.05 konkretisiert dies für den Badebereich hinsichtlich der Betriebsaufsicht und der Wasseraufsicht.**

**Wirkung / Verbindlichkeit von “Normen” ( DIN, GUV, DGfdB ) für die Gerichte**

**... immer empfehlend, nie abschließend!**

**Neben der Organisationspflicht ( Aufbau und Ablauf ) besteht noch die Pflicht zur Dokumentation ( Pläne, Einweisungen, Vorfälle, Proben ... )**

# VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT IM SCHWIMMBAD

## Organisation der Verkehrssicherungspflicht

### Betriebsaufsicht

- / Aufsicht über die baulichen und technischen Anlagen
- / Regelmäßige Kontrollen sind durchzuführen und zugänglich sind

### Badeaufsicht

- / Wasseraufsicht
- / Aufsicht in sonstigen Bereichen, die Besuchern zugänglich sind

# VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT IM SCHWIMMBAD

## Allgemeine Anforderungen:

- / mindestens 18 Jahre alt
- / körperliche und geistige Eignung
- / Ausbildung in Erster-Hilfe und in der Herz-Lungen-Wiederbelebung
- / Vertrautheit mit dem Bad, seiner Ausstattung und seiner betrieblichen Abläufe

## Anforderungen an das Wasseraufsichtspersonal:

Personen der Wasseraufsicht müssen rettungsfähig sein.

Das sind:

- / Schwimmmeister
- / Schwimmmeistergehilfen
- / Personen mit deutschem Rettungsschwimmerabzeichen in Silber
- / Dokumenteninhaber eines anderen EU-Mitgliedstaates, das dem deutschen Rettungsschwimmerabzeichen in Silber entspricht
- / Personen, mit Nachweis einer kombinierten Rettungsübung

# VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT IM SCHWIMMBAD

Wie viele Aufsichtskräfte sind einzusetzen?

Wesentliche Faktoren sind dabei:

- / Art und Größe des Bades
- / Angebot (Rutschen, Sprungtürme, Wasserattraktionen)
- / Überschaubarkeit
- / Frequentierung und die Möglichkeit der Teilnutzung (Sauna)
- / Nutzung im Parallelbetrieb (Schulen und Vereine)
- / Örtliche Betriebsbedingungen
- / Unfallart und Unfallhäufigkeit der letzten fünf Jahren

# VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT IM SCHWIMMBAD

## Aufgaben des Aufsichtspersonal?

- / Beobachtung des Badebetriebs
- / das Ergreifen von Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen
- / die Rettung in Wassernot befindlichen Personen
- / Erst Hilfe Leistung
- / die Einleitung und Durchführung der Rettungskette

# VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT IM SCHWIMMBAD

## DIN-Nummernverzeichnis

Hierin bedeuten:

- Zur abgedruckten Norm besteht ein Norm-Entwurf
- (en) Von dieser Norm gibt es auch eine vom DIN herausgegebene englische Übersetzung

Dokument	Seite	Dokument	Seite
DIN 7939 ○ (en)	1	DIN EN 13451-2*) (en)	218
DIN 19606 (en)	3	DIN EN 13451-3 (en)	230
DIN 19627 (en)	14	DIN EN 13451-4 (en)	262
DIN 19643-1 ○ (en)	21	DIN EN 13451-5 (en)	269
DIN 19643-2 ○ (en)	44	DIN EN 13451-6 (en)	275
DIN 19643-3 ○ (en)	50	DIN EN 13451-7 (en)	282
DIN 19643-4 ○ (en)	57	DIN EN 13451-10 (en)	290
DIN 19643-5 (en)	67	DIN EN 13451-11 (en)	321
DIN EN 1069-1 (en)	76	DIN EN 15288-1 (en)	336
DIN EN 1069-2 (en)	134	DIN EN 15288-2 (en)	362
DIN EN 13451-1 (en)	177		

\*) Druckfehlerberichtigung siehe Seite 417

# VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT IM SCHWIMMBAD

## Allgemeine VSP → also überall und auch im weiteren Bereich eines Schwimmbades möglich

- / Parkplatz, Gelände
- / Zuwegung
- / Vorraum / Drehkreuz / Kasse (AGB)
- / sonstige Gebäudeteile
- / Notwege raus / Rettungswege rein - Parkplatz ?
- / Gastronomie (getrennt – verbunden)
- / Wiese
- / Pflanzen
- / Mülleimer
- / Tiere
- / Infrastruktur (Schachwagen, Arbeitsgeräte, Vereinseigentum)

# VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT IM SCHWIMMBAD

## Etwas spezieller, also nicht nur im Schwimmbadbereich

- / Umkleidekabinen
- / Spinde
- / Duschen
- / Toiletten
- / Ruheräume
- / - ... (Sauna, Solarium)

# VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT IM SCHWIMMBAD

## Schwimmhalle

- / Boden
- / Glas- / Türen
- / Sitzgelegenheiten
- / Verkehrswege
- / Beckeneinstiege
- / Startblöcke
- / Beleuchtung
- / sonstige Einbauten, auch im Becken ?
- / Spielflächen, Attraktionen

# VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT IM SCHWIMMBAD

## Wasser

- / Chemie, Druck, Temperaturen
- / Wassereinbauten (sichtbar / unsichtbar)
- / Wasseraufsicht ( Wege, Position) / Merkblatt 94.05 !!
- / Erste-Hilfe-Ausrüstung
- / Alarmplan (wer hat Dienst, Telefonnummern)

# VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT IM SCHWIMMBAD

## Urteile

- / LG Göttingen, Urteil vom 14.12.2007, Az 6 O 54/07
- / Rutschfläche zwischen zwei Becken
- / BGH, Urteil vom 21.02.1978, Az VI ZR 202/76
- / Kleiderrutsche
- / BGH, Urteil vom 23.11.2017, Az III ZR 60/16
- / Beweislastumkehr
- / OLG Stuttgart, Urteil vom 21.09.2017, Az 2 U 11/17
- / Sprungbetrieb auf verschiedenen Ebenen
- / OLG Saarbrücken, Urteil vom 12.10.2017, Az 4 U 149/16
- / Stuhl in der Cafeteria

***VIELEN DANK***  
*GÜNTER FRÖHLICH*

*28./29.11.2018*